

„Vielfalt gehört dazu“

**Demografische Entwicklung, Inklusion und Diversität:
Herausforderungen für die Selbsthilfe**



**34. Jahrestagung
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
in Goslar vom 23. bis 25. Mai 2012**

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Rita Otten, VHS-Kontaktstelle für Selbsthilfe in Stadt und Landkreis Cloppenburg

Vortrag am Donnerstag, den 24. Mai 2012

in der Arbeitsgruppe 2 Gemeinsame Sorge – Unterstützende Arrangements in der Pflege

© Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. 2012

„Vielfalt gehört dazu“

**Demografische Entwicklung, Inklusion und Diversität:
Herausforderungen für die Selbsthilfe**

***Selbsthilfeunterstützung und Pflege –
Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit***

Arbeitsgruppe:

**Gemeinsame Sorge – Unterstützende Arrangements in
der Pflege**

Rita Otten

VHS Kontaktstelle für Selbsthilfe Cloppenburg,

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Pflegeweiterentwicklungsgesetz

- Inkrafttreten zum 1. Juli 2008
- Anhebung des Verteilungsvolumens nach § 45 c SGB XI

10 Mio Euro



25 Mio Euro

- § 45 c SGB XI ergänzt durch 45d SGB XI (Erlass vom 11. Oktober 2010)
- Neuer Fördertatbestand für ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Pflegeweiterentwicklungsgesetz

- Ziel: bessere Ausrichtung der Sozialen Pflegeversicherung auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen
- § 45d SGB XI:
Förderung und Stärkung von Strukturen des Ehrenamts und der Selbsthilfe, die sich um die Betreuung und Entlastung von
 - Pflegebedürftigen,
 - Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand und
 - deren Angehörigen kümmern.

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

- Mittel der Pflegeversicherung **25 Mio. Euro** von den Pflegekassen
(§ 45 c Abs. 1 SGB XI)

- Auf Niedersachsen entfielen **2,35 Mio. Euro**
(§ 45 c Abs. 5 SGB XI)

- Land gewährleistet die erforderliche Gegenfinanzierung in gleicher Höhe
(§ 45 c Abs. 2 SGB XI)

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Mittelverteilung Land Niedersachsen

	2010/11	2012
Verfügbare Landesmittel	2.350.000	1.880.000
Niedrigschwellige Betreuungsangebote	1.500.000 Euro	1.600.000
Modellprojekte	300.000 Euro	140.000
und		
Neuregelung durch § 45 d SGB XI:		
Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie Selbsthilfe	550.000 Euro	140.000

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

- Förderantrag bis 30. Juni des laufenden Jahres
- Gruppe muss seit mindestens 6 Monaten bestehen
- Sich regelmäßig jeweils aus mindestens 6 Personen zusammensetzen
- Gruppentreffen mindestens 1x monatlich
- Mindestens drei Personen müssen einen Pflegebedürftigen (Pflegestufe !) betreuen
- SHG muss Sitz in Niedersachsen haben
- Keine Förderung auf Grundlage des § 82 b SGB XI (Pflegekasse)

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- Festbetragsfinanzierung
- Projektförderung

Höhe der Zuwendung (jährlich / Landesmittel)

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| •SH Kontaktstelle 2010/2011 | 500 Euro /Gruppe |
| 2012 | 300 Euro /Gruppe |
| •Selbsthilfegruppe | 600 Euro /Gruppe |

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Förderantrag/Verwendungsnachweis

- persönlicher Gesprächstermin zur Abwicklung der Formalitäten vereinbaren
- „Erklärung der Selbsthilfegruppen“
- Die Kontaktstelle überprüft die Anträge der SHGn und stellt einen **Förderantrag** (für alle SHG) an das Landesamt.
- Kontaktstelle schließt einen privatrechtlichen Antrag, einen so genannten Weiterleitungsvertrag mit jeweiliger SHG
- Landesamt bewilligt Antrag gegenüber der Kontaktstelle - nicht der SHG
- Landesamt überprüft, ob Weiterleitung der Mittel korrekt erfolgt ist.
- Kontaktstelle muss sich dazu einen einfachen Verwendungsnachweis der SHG zum Weiterleitungsvertrag geben lassen.

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

- Verwendungsnachweis der SHG erfolgt an Kontaktstelle, nicht an Landesamt
- Kontaktstelle reicht eine Tabelle der geförderten SHG ein (für jede Gruppe ein Formular), das vom Landesamt überprüft wird.
- Die Selbsthilfekontaktstelle reicht einen gesammelten Verwendungsnachweis für die SHGn ein
- Kontaktstelle reicht einen einfachen Verwendungsnachweis für die Mittel, die sie selbst erhalten hat ein. Zusätzlich wird ein Kurzbericht über die Mittelverwendung beigelegt,
- Alle Unterlagen, die zum Antrag gehören werden von der Kontaktstelle fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt.

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Umsetzung am Beispiel Kontaktstelle für Stadt und Landkreis Cloppenburg

Vorstellung der Kontaktstelle:

- Ländlich strukturiert
- Wenig ÖPNV
- LK CLP 160.000 Einwohner
- Jüngste LK in Deutschland
- Start 1993
- Trägerschaft durch VHS



Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Umsetzung am Beispiel Kontaktstelle für Stadt und Landkreis Cloppenburg

- 2010 Anträge von 3 Gruppen (Eltern von schwerstbehinderten Kindern)
- 2011/2012 Anträge von jeweils 4 Gruppen (Eltern von Schwerstbehinderten Kindern, Angehörige von Demenzerkrankten)
- SHG scheuen vor den aufwändig zu stellenden Anträgen zurück
- Auch Kontaktstellen haben z. T. Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Mittelverwendung der Kontaktstelle Cloppenburg

Beratungsangebot für Angehörige von Demenzerkrankten

Angehörige von demenzerkrankten Menschen oder andere Interessierte

- umfassend und unabhängig
- über regionale, finanzielle, entlastende und rechtliche Hilfsangebote rund um das Thema Demenz informieren.

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Unsere Ziele sind dabei:

- Unterstützung bei der Gründung von Selbsthilfegruppen für Angehörige,
- die Erkrankung Demenz in unserer Gesellschaft zu enttabuisieren,
- die Unabhängigkeit und den Verbleib im häuslichen Umfeld solange wie möglich zu erhalten,

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

- Angehörige zu befähigen, die Pflege und Begleitung aktiv mit zu gestalten und vorhandene Versorgungsangebote bekannt zu machen und weiter auszubauen.
- In einem vertraulichen Gespräch können neben allgemeinen Informationen auch persönliche Belastungen und Grenzen in der Pflegesituation beleuchtet werden, um anschließend gemeinsam am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfsangebote zu besprechen.
- Die Beratung ist für alle kostenfrei

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Mitarbeiterin in der Demenzberatung

Beruflicher Werdegang/ berufliche Qualifikation:

- Exam. Krankenschwester
- Diplom Pflegewirtin

Tätigkeitsfelder:

- 2 Jahre in einem der ersten Wohnprojekte für Demenzerkrankte in Münster „Villa Hittorfstr.“ gearbeitet
- Pflegedienstleitung /stellvertretende Hospizleitung
- zeitgleich Koordinatorin fürs Ehrenamt im „Hospizbrücke“
und Demenzbegleiterin in einer stat. Pflegeeinrichtung
- seit 2008 freie Dozentin im Bereich Pflege und Gesundheit mit Schwerpunkt „Demenz“
- seit 2011 Mitarbeiterin beim Betreuungsverein Cloppenburg (gesetzl. Betreuerin und Verfahrenspflegerin bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen (Fixierungen) für das Amtsgericht in Cloppenburg und Vechta)
- seit März 2011 Mitarbeiterin bei der Kontaktstelle für Selbsthilfe „Beratung zum Thema Demenz“

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Entwicklung/Aufbau des Beratungsangebots

März 2011

- Konzept der Demenzberatung erarbeitet
- Flyer erstellt
- Idee einer zugehenden und nicht nur auf Ratsuchende wartende Beratung (Angebot von Hausbesuchen und einer Beaufsichtigung des Demenzerkrankten durch geschultes Personal, damit die Angehörigen ohne Sorge um ihre Dementen Zeit haben von ihren Problemen bzw. Herausforderungen zu berichten)

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

2011

- Hausärzte, Apotheken, Buchhandlungen, Sanitätshäuser, Gemeinde, Landkreis, andere Beratungsstellen, Kirchen... kontaktiert und Arbeit vorgestellt
- Netzwerkaufbau
- Mund zu Mund Propaganda
- Vorstellen der Arbeit auf verschiedenen Treffen (z.B. der Selbsthilfegruppen, in den Demenz- und Pflegekursen, bei Bildungsvorträgen, bei ortsansässigen Pflegekassen)
- Veröffentlichung des Angebotes auf der Homepage der Kontaktstelle für Selbsthilfe sowie auf der Pflegelotsenseite des Landkreises,

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

2011

- Informationen zu den Angeboten rund um das Thema Demenz im Landkreis Cloppenburg zusammengetragen, aktualisiert und nach dem Schweregrad des Hilfebedarfs aufgelistet

- seit Mai 2011 kontinuierlich Demenzberatungen in der Kontaktstelle für Selbsthilfe, Weitervermittlung an niedrigschwellige Unterstützungsdienst, Kontaktherstellung zu Netzwerkpartnern etc.

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

- seit Februar 2012 Kontaktaufbau zum Cloppenburg Krankenhaus (SozialarbeiterInnen, Ergo- und Beschäftigungstherapeuten, Ärzten, Psychologen sowie zu allen Mitarbeitern der geriatrischen Komplextherapie)
- Vorstellen meines Angebotes im Rahmen der SozialarbeiterInnenteamsitzungen und auf der geriatrischen Teamsitzungen,
- Angebot unterbreitet direkt im Krankenhaus Beratungen mit den Angehörigen von Demenzerkrankten (sofern diese es wünschen) durchzuführen, um Angehörige zeitnah über bestehende Hilfsangebote zu informieren

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

- seit März 2012 erste Besuche und Beratungen im Cloppenburgger Krankenhaus (durch eine Vermittlung der MA der geriatrischen Komplextherapie),
- Kontaktaufbau zu den Angehörigen von Demenzerkrankten,
- allgemeine Informationsweitergabe,
- Angebot der häuslichen Weiterbetreuung

Selbsthilfeunterstützung und Pflege – Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit

Kritikpunkte:

- Nur noch gültig bis 2014
- Unterschiedliche Auslegung und Bewertung der Richtlinien
- Vermischung von ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe, deshalb nicht bedarfsgerecht für SHG
- Informationspolitik
- Umsetzung von §45c und d SGB XI auf Länderebenen sehr unterschiedlich

Überarbeitung läuft - bisher wenig erfolgreich

***Selbsthilfeunterstützung und Pflege –
Umsetzung des § 45 d SGB XI in der Kontaktstellenarbeit***

Fazit:

Eine weitere Herausforderung, der wir uns stellen
müssen und
die wir gemeinsam bewältigen werden!